

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ferienregion Laacher See für das Jahr 2025

Die Verbandsversammlung hat am 27.01.2025 aufgrund des § 7 des Landesgesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verbandsordnung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom 20.02.2025 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	481.275,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	480.775,00 €
der Jahresüberschuss auf	<u>500,00 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	6.425,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-6.425,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4**Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 73.500,00 €.

§ 5**Umlage**

Der Zweckverband erhebt eine Umlage nach § 10 der Zweckverbandssatzung, über die folgendes bestimmt wird:

Die Verbandsumlage beträgt 420.000,00 €

Sie verteilt sich auf die Verbandsgemeinden Brohltal, Mendig und Pellenz mit je 140.000,00 €.

§ 6**Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2022	155.479,54 €
und voraussichtlich zum 31.12.2023	155.814,54 €
und voraussichtlich zum 31.12.2024	156.654,54 €.

Niederzissen, den 13.03.2025
Zweckverband Ferienregion Laacher See

Sebastian Busch
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Zweckverbandes Ferienregion Laacher See sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Niederzissen, den 13.03.2025
Zweckverband Ferienregion Laacher See

Sebastian Busch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 22.04.2025 bis 02.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, 56651 Niederzissen, Zimmer 121, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederzissen, den 13.03.2025
Zweckverband Ferienregion Laacher See

Sebastian Busch
Verbandsvorsteher